Solarpark Eggenstein-Leopoldshafen
– Artenschutz –

1 Anlass

Die Solarpark Eggenstein-Leopoldshafen GmbH & Co. KG plant die Errichtung eines Solarparks bei Eggenstein-Leopoldshafen.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Vorhabengebiet wurde zunächst eine Relevanzprüfung durchgeführt.

Für die Artengruppe der Vögel, insbesondere des Offenlands, war eine Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG von vorneherein anzunehmen, wonach im Jahr 2025 vertiefte Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgten.

Auf Grundlage der Habitatstrukturanalyse konnte des Weiteren ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Art erfolgen im Jahr 2026 vertiefte Untersuchungen.

Der Fachbeitrag Naturschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung ist derzeit in Bearbeitung. Nachfolgend werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auf Grundlage der Habiatpotenzialanalyse handelt es sich bei der Vorhabenfläche weitgehend um strukturarmes, intensiv bewirtschaftetes Ackerland, welches angesichts der erfolgenden Bewirtschaftung sowie der Lage in Angrenzung an die Bundesstraße B 36 bereits vorbelastet ist. Im südöstlichen Teil befinden sich Folientunnel, welche augenscheinlich nicht mehr genutzt werden. Die Fläche ist z. T. der natürlichen Sukzession überlassen, es kommen Brombeergestrüppe und Ruderalvegetation auf. In Richtung Süden und Osten grenzt eine Waldfläche an.

Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse konnte im Zuge der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit weiterer wertgebender Arten(-gruppen) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte auf Grundlage der erfolgten Habitatstrukturanalyse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte für diese im Rahmen der Relevanzprüfung.

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse wird nachgereicht.

3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna)

Für die Erfassung der Vogelarten wurden sechs Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2025 durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. der Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen innerhalb der Vorhabenfläche sowie in den Kontaktlebensräumen.

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

Für den Nachweis schwer erfassbarer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2025). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

Danach wurden im Vorhabengebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen insgesamt 44 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichem Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) wird nachgereicht (s. Abb. 1).

Innerhalb der direkten Vorhabenfläche kommt lediglich die **Wiesenschafstelze** als Art der Vorwarnliste als Brutvogel vor.

In den Kontaktlebensräumen (Waldflächen) südlich und östlich der Vorhabenfläche wurden zudem die artenschutzrechtlich relevanten Arten Star, Hohltaube und Waldkauz nachgewiesen.

Legende: Wss – Wiesenschafstelze, S – Star, Hot – Hohltaube, Wz - Waldkauz

Abb. 1: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Vorhabengebiet (rot umrandet) und den angrenzenden Kontaktlebensräumen

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie des Einbaus der PV-Module könnten Vögel und ihre Entwicklungsstadien, in diesem Falle die Wiesenschafstelze, verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden. Um ein unbeabsichtigtes Töten und/oder Verletzen von Individuen auszuschließen, sollten die Baumaßnahmen/Rammbohrungen lediglich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, müssen die offenen Flächen ab Anfang März bis zum Baubeginn vegetationsfrei bleiben, mit Folie abgedeckt oder mit Flatterband engmaschig überspannt werden, um eine Brutansiedlung durch die Wiesenschafstelze auszuschließen.

Durch die Flächeninanspruchnahme geht ein Revier der Wiesenschafstelze dauerhaft verloren. Für die Wiesenschafstelze als Art der landesweiten Vorwarnliste ist zu prognostizieren, dass im räumlichen Kontext geeignete und unbesetzte Ersatzhabitate für eine Besiedlung zur Verfügung stehen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet. CEF-Maßnahmen werden daher nicht erforderlich.

4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zauneidechse)

Die vertieften Untersuchungen erfolgen im Zeitraum zwischen April und September 2026. Die Ergebnisse werden entsprechend nachgereicht.

HPC AG, 26.05.2026

Fachbereichsleiterin Umweltplanung

i. A. DocuSigned by: 96BBC71801A7401...

Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften